

11307
0260

KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

SEK(74) 3372 endg.

Brüssel, den 12. September 1974

EUROPA - INSTITUT
DER UNIVERSITÄT MANNHEIM (WH)

MITTEILUNG DER KOMMISSION AN DEN RAT

Beziehungen EG/Kanada : Eventuelles Handelsabkommen

THE UNIVERSITY OF CHICAGO
DEPARTMENT OF CHEMISTRY
1950

REPORT OF THE
COMMISSION ON THE

MITTEILUNG DER KOMMISSION AN DEN RAT

Beziehungen EG/Kanada : Eventuelles Handelsabkommen

1. Die kanadische Regierung hat in ihrem an Rat und Kommission gerichteten Aide-Mémoire vom 20. April 1974 vorgeschlagen, "mit der zuständigen Gemeinschaftsinstitution Verhandlungen im Hinblick auf den Abschluß eines Handelsabkommens zwischen Kanada und der europäischen Gemeinschaft einzuleiten".

2. Wie dem Rat bekannt ist, hat die Kommission informelle exploratorische Kontakte mit den kanadischen Autoritäten im Zeitraum April bis Juni 1974 hinsichtlich dieses Vorschlags aufgenommen. Die vorliegende Mitteilung erweitert den mündlichen Bericht, der dem Ausschuß der Ständigen Vertreter am 27. Juni über diese Kontakte gemacht worden ist und legt die ersten Reaktionen der Kommission auf den kanadischen Vorschlag dar. Die Kommission wünscht dies unverzüglich zu tun, da die kanadische Regierung in einer Démarche bei der französischen Präsidentschaft im August um eine baldige Diskussion dieser Dinge nachgesucht hat.

3. Gemäß dem Aide-Mémoire hat Kanada ein Abkommen im Auge, das :

- (a) ein "direktes vertragliches Band zwischen Kanada und der Gemeinschaft" herstellt;
- (b) "die bestehenden handelspolitischen Abmachungen zwischen Kanada und den Mitgliedstaaten eher ergänzt als ersetzt";
- (c) "das vertragliche Verhältnis mit der Gemeinschaft, das gegenwärtig auf das Allgemeine Zoll- und Handelsabkommen gegründet ist, befestigt";
- (d) "die Entwicklung langfristiger Handels- und Wirtschaftsbeziehungen begünstigt". (In dieser Hinsicht soll das Abkommen nicht angesehen werden als "ein Versuch, die wirtschaftlichen Beziehungen zwischen Kanada und der Gemeinschaft ein für allemal zu definieren"; es soll offensichtlich Raum für Weiterentwicklung bleiben);
- (e) formelle Vorkehrungen für Konsultationen zwischen beiden

Parteien trifft.

4. Bezüglich des genauen handelspolitischen Inhalts des Abkommens (siehe 3. (b) und (c)) haben die Kanadier bisher keine formellen Vorschläge unterbreitet. In den informellen exploratorischen Kontakten haben die kanadischen Vertreter indessen nahegelegt, daß das Abkommen detaillierte Bestimmungen beinhalten möge, die folgende Bereiche abdecken :

- den Austausch der Meistbegünstigungsklausel mit gewissen Derogationen
- mengenmäßige Beschränkungen und Ausnahmen davon
- direkten Warenverkehr
- innerstaatliche Steuervorschriften
- Wertbestimmungen
- Verwaltung von Handelsregelungen

Solche Bestimmungen würden auf die einschlägigen Vorschriften des GATT und auf bestehende bilaterale Handelsabkommen gegründet sein.

5. Die Kommission wünscht ihrerseits die Weiterentwicklung von engen und aktiven Beziehungen mit Kanada und ist bereit, auf den Abschluß jedes Abkommens hinzuarbeiten, das diesem Ziel dient. Die Kommission hat in den letzten 18 Monaten der Entwicklung eines "konstruktiven Dialogs" mit Kanada gemäß dem Schlußkommuniqué der Pariser Gipfelkonferenz vom Oktober 1972 ihre besondere Aufmerksamkeit gewidmet. Zu diesem Zweck hat die Kommission mit den kanadischen Autoritäten eine Serie von informellen Konsultationen eingeleitet, die zweimal im Jahr abwechselnd in Ottawa und Brüssel stattfinden - nach dem Beispiel der regelmäßigen Gespräche, die die Kommission mit der amerikanischen Administration führt. Gegenseitige Besuche von kanadischen Ministern und Mitgliedern der Kommission sind häufig. Es ist ebenfalls beabsichtigt, in Ottawa 1975 eine Delegation der Kommission zu eröffnen, und die kanadische Regierung hat diese Initiative sehr begrüßt. Die Kommission betrachtet den Vorschlag in dem Aide-Mémoire vom 20. April 1974 in diesem selben Geist eines "konstruktiven Dialogs".

6. Allerdings ist die Kommission der Ansicht, daß die Gemeinschaft den Weg zu einem Abkommen nur mit großer Sorgfalt und reiflicher Ueberlegung beschreiten sollte. Im einzelnen geben sowohl Form als auch Substanz der in Absatz 3 und 4 erwähnten kanadischen Vorstellungen zu den folgenden Bemerkungen Anlaß:

7. Neben den verschiedenen Abkommen und Arrangements, die mit Kanada im Rahmen des GATT abgeschlossen worden sind, besteht ein 1959 abgeschlossenes Abkommen zwischen Kanada und Euratom über die Zusammenarbeit in der friedlichen Anwendung der Atomenergie. Der Abschluß eines allgemeinen Handelsabkommens in einem streng bilateralen Rahmen mit einem Land wie Kanada würde für die Gemeinschaft jedoch etwas wesentlich Neues darstellen. Die früheren nicht präferentiellen Handelsabkommen (siehe anliegende Liste) sind von der Gemeinschaft mit Ländern anderer wirtschaftlicher Struktur abgeschlossen worden, die zudem einen anderen Platz im Kontext der Welthandelspolitik einnehmen. Diese Abkommen haben sich deshalb auf spezifische Probleme beschränkt, die eine gewisse Anzahl von Produkten, zumeist Primärprodukte betreffen. Beziehungen zwischen den fortgeschrittenen Industrieländern der freien Weltwirtschaft sind im Gegensatz dazu offensichtlich viel komplexer. Sie haben sowohl einen wichtigen bilateralen als auch multilateralen Inhalt, und sie umfassen einen sehr weiten Fächer von Waren und Dienstleistungen, wobei keine einzelne von ihnen im Handelsverkehr dominiert. Um diesem Unterschied gerecht zu werden, müßte ein Abkommen mit Kanada einen neuen und anderen Charakter haben.

8. Nach den gegenwärtigen kanadischen Vorstellungen - es muß allerdings hinzugefügt werden, daß es sich um vorläufige Gedanken handelt, und daß die Kanadier gesagt haben, sie stünden anderen Anregungen offen gegenüber - würde ein Handelsabkommen mit der Gemeinschaft gemäß Ziffer 4 ganz offensichtlich wenig mehr sein als eine Bestätigung von Verpflichtungen, die schon in anderen Zusammenhängen existieren ; weiter würde es Konsultationen, die jetzt schon eine etablierte Gewohnheit sind, auf eine formelle Grundlage stellen. Das Abkommen würde über eine

Reihe von wirtschaftlichen Themen schweigen, die für beide Seiten von zunehmender Bedeutung sind, wie etwa der garantierte Zugang zur Versorgung mit Rohstoffen und Energie, die Unterstützung gegenseitiger Investitionen und die Förderung industrieller und technologischer Zusammenarbeit. Es wäre eher ein konservatives als ein modernes Instrument, das zwar einen gewissen symbolischen Wert und die Fähigkeit zu einer weiteren Entwicklung besäße, aber im Grunde genommen ohne gegenwärtige Substanz wäre.

9. Der kanadische Nachdruck auf das GATT einschließlich der wahrscheinlichen Wiederholung verschiedener bestehender GATT-Vorschriften in der GATT-Sprache bringt ebenfalls gewisse Schwierigkeiten mit sich. In der Sache ist es unerlässlich, die multilateralen Handelsverpflichtungen, die bereits innerhalb des GATT etabliert sind, jetzt und in der voraussehbaren Zukunft aufrechtzuerhalten. Da GATT-Probleme im multilateralen und nicht bilateralen Zusammenhang gelöst werden müssen, wäre es für die Gemeinschaft nicht erstrebenswert, bilaterale Abkommen abzuschliessen, die den Eindruck erwecken könnten, entweder eine Berufungsinstanz gegenüber dem GATT oder eine Sicherheitsmaßnahme gegen ein Versagen des GATT zu sein. Wenn überdies GATT-Vorschriften in einem bilateralen Rahmen wiederholt würden, wäre damit unausweichlich ein Präzedenzfall geschaffen, der zur Schwächung des multilateralen Rahmens führt. Schliesslich darf die Weiterentwicklung des GATT nicht außer Betracht gelassen werden; dies gilt insbesondere für international übereingekommene Entwicklungen, die sich aus den laufenden multilateralen Handelsverhandlungen ergeben könnten. Was die Zeitplanung anbetrifft, wäre es deshalb schwierig, in substantielle Verhandlungen mit Kanada über ein Abkommen vom Typ des GATT einzutreten, bevor die multilateralen Verhandlungen abgeschlossen wären.

10. Die Gemeinschaft sieht sich deshalb drei Optionen gegenüber :

- (a) in Verhandlungen mit Kanada über ein Handelsabkommen vom Typ des GATT einzutreten, sowie es von Kanada während der exploratorischen Kontakte vorgeschlagen wurde ;
- (b) mit Kanada ein Abkommen neuen Typs zu explorieren, das einen breiten Gemeinschaftsrahmen für wirtschaftliche und handelspolitische Zusammenarbeit zwischen Kanada und den Mitgliedstaaten herstellt und damit über das Feld klassischer Handelspolitik (Zölle, Quoten, Liberalisierung usw.) hinausgeht ;
- (c) die weitere Erörterung der kanadischen Initiative bis zu einem späteren Stadium der multilateralen Handelsverhandlungen zu vertagen und/oder bis zu einem Zeitpunkt, zu dem die Weiterentwicklung der Gemeinschaft neue Möglichkeiten für einen wirtschafts- und handelspolitischen Kooperationsvertrag eröffnet.

11. Aus den oben angeführten Gründen sieht die Kommission für die Option (a) allgemeine politische Schwierigkeiten, die irgendwelche greifbare Ergebnisse nicht aufwiegen würden. Wenn die Gemeinschaft Option (b) in Betracht zu ziehen wünscht, wäre es notwendig, daß der Rat eine dynamischere Haltung zur Gemeinschaftszuständigkeit einnimmt als bisher. Dies würde eine weitere Sicht erlauben, die besser mit einem evolutiven Verständnis der zukünftigen Gemeinschaftsaktivitäten übereinstimmen würde. Sowohl unter Option (a) als auch unter (b) wäre es notwendig, sorgfältig Form als auch Inhalt zu bedenken, da ein solches Abkommen einen Präzedenzfall für die Gemeinschaftsbeziehungen mit anderen entwickelten Ländern darstellen würde.

12. In Anerkennung und Teilung der positiven Beweggründe Kanadas in der Bemühung um die Errichtung eines bedeutsamen Vertragsverhältnisses mit der Gemeinschaft würde die Kommission ihrerseits ein Abkommen des unter (b) erwähnten

Typs vorziehen. Die Kommission sieht sich allerdings nicht in der Lage, in diese Richtung zu gehen, bevor der Rat nicht eine Möglichkeit gehabt hat, sich über einen Gegenstand auszusprechen, der eine bedeutende Innovation in der Gemeinschaftspolitik mit sich bringt. Um die Diskussion mit der kanadischen Regierung in naher Zukunft in Uebereinstimmung mit den in der kürzlichen kanadischen Demarche bei der Präsidentschaft zum Ausdruck gebrachten Wünschen fortsetzen zu können, würde die Kommission eine baldige Diskussion der oben erwähnten Optionen im Rat begrüßen.

Bilaterale Nicht-Präferentielle Handelsabkommen
mit der EG in Kraft im September 1974

<u>Land</u>	<u>Unterzeichnet am</u>
EG - Jugoslawien	31.7.1973
EG - Brasilien	19.12.1973
EG - Uruguay	8.3.1973
EG - Argentinien	16.11.1971
EG - Indien	17.12.1973

